

Ergebnis der technischen Überprüfung und den Zustand des Kraftfahrzeugparkes zu berichten.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

Berlin, den 9. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grote wohl

Ministerium des Innern Stoph Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. S. 540) wird im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit der Ausgabe der neuen polizeilichen Kennzeichen werden gleichzeitig neue Zulassungsscheine für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger ausgeben.

(2) Die bisherigen polizeilichen Kennzeichen verlieren mit der Beendigung der Umschreibung im jeweiligen Bezirk, spätestens jedoch am 1. September 1953, ihre Gültigkeit; die Bekanntgabe über Beginn und Beendigung sowie über die Reihenfolge des Umtausches der Kennzeichen erfolgt in der örtlichen Presse.

(3) Bei der Umschreibung der Kraftfahrzeuge sind die bisherigen geprägten Kennzeichen und die dazugehörigen Zulassungsscheine abzugeben. Kennzeichen und Zulassungsscheine von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, die infolge Reparatur oder aus sonstigen dringenden Gründen nicht vorgeführt werden können, müssen bis zu dem für das betreffende Kraftfahrzeug oder den Kraftfahrzeug-Anhänger festgesetzten Vorfahrtstermin bei der zuständigen Zulassungsstelle abgegeben werden.

§ 2

(1) Für das durch den Kraftfahrzeug-Halter selbst zu beschaffende gemalte polizeiliche Kennzeichen und für die Beschriftung an beiden Türen des Fahrerhauses bei Lastkraftwagen und Spezialfahrzeugen werden folgende Maße festgelegt:

- a) Kennzeichenbreite 400 mm
b) Kennzeichenhöhe 135 mm
c) Schrifthöhe 90 mm
d) Schriftbreite (je Buchstabe oder Ziffer).... 42 mm
e) Schriftstärke 10 mm

(2) Für die Kennbuchstaben und Kennziffern des polizeilichen Kennzeichens an der hinteren Bordwandseite von Lastkraftwagen, Lastkraftwagen-Anhängern und Spezialfahrzeugen werden folgende Maße festgelegt:

- a) Gesamte Breite der Beschriftung..... 800 mm
b) Schrifthöhe 200 mm

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

- c) Schriftbreite (je Buchstabe oder Ziffer).... 90 mm
d) Schriftstärke 30 mm

§ 3

Die Kraftfahrzeughalter werden verpflichtet, die Motor- und Fahrgestell-Nummer ihrer Kraftfahrzeuge und die Fahrgestell-Nummer ihrer Kraftfahrzeug-Anhänger mit roter oder gelber Farbe zu umranden.

§ 4

Die Meldung aller vorübergehend oder dauernd stillgelegten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger (mit oder ohne bisherigem polizeilichen Kennzeichen) sowie die Meldung über einzelne Kraftfahrzeug-Motoren nach § 13 der Verordnung hat nach den durch die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei in der örtlichen Presse be kann tzu gebenden Meldefristen zu erfolgen.

§ 5

(1) Eine beabsichtigte Stilllegung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern ist der zuständigen Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe zu melden. Die Stilllegung kann erfolgen, wenn die dafür zuständige Kommission (§ 11 der Verordnung) die Genehmigung erteilt. Diese Kommission kann das Recht zur Genehmigung der Stilllegung in bestimmten Fällen den Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei in Verbindung mit der zuständigen Abteilung Verkehr und kommunale Wirtschaft des Rates des Kreises übertragen.

(2) Die Verschrottung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern ist nur statthaft, wenn ein von der dafür zuständigen Kommission (§ 11 der Verordnung) bestätigtes Verschrottungsgutachten vorliegt.

(3) Die Zulassung von wiederaufgebauten Kraftfahrzeugen aus Einzelteilen kann erfolgen, wenn ordentliche Eigentumsunterlagen und für den Motor außerdem der Registrierschein der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

(4) Der erfolgte Austausch von Kraftfahrzeug-Motoren ist der zuständigen Zulassungsstelle innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage des Registrierscheines für den Kraftfahrzeug-Motor zu melden. Das Kraftfahrzeug ist nach Einbau des neuen Motors zur technischen Begutachtung vorzuführen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Der Chef der Deutschen Volkspolizei Maron Generalinspekteur